

# **Förderverein Johannesgemeinde Altenbach**

## **Satzung vom 15.05.2020**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Johannesgemeinde Altenbach“  
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schriesheim.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein unterstützt und fördert das Gemeindeleben der Johannesgemeinde Altenbach, z.B. bei

- Kinder- und Jugendarbeit
- Erwachsenenbildung
- Chorarbeit
- kulturellen Veranstaltungen und Angeboten
- Erhalt und Umbau des Gemeindehauses als Ort der Begegnung

### **§ 3 Vereinstätigkeit**

- (1) Der Verein unterstützt diesen Zweck durch die Bereitstellung von Personal, technischer Ausrüstung, Räume und andere der Gemeinde förderliche Maßnahmen.
- (2) Aufgabe des Vereins ist es, Spendenmittel aufzubringen. Spender sind nicht automatisch Mitglieder des Vereins.
- (3) Eine enge Abstimmung mit der Kirchen- und Gemeindeleitung liegt im Sinne des Vereins. Der Verein fällt seine Entscheidungen unabhängig, trifft aber keine die Gemeinde betreffende Maßnahmen gegen den erklärten Willen des Kirchengemeinderates der evangelischen Kirchengemeinde Altenbach.

## **§ 4 Mitglieder**

- (1) Mitglieder können nur Personen werden, die Vereinszweck und -tätigkeit aktiv unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch entsteht nicht.  
Von den Mitgliedern des Vereins sollen mindestens zwei dem Kirchengemeinderat Altenbach angehören. Ein weiterer Platz ist durch den Gemeindepfarrer oder Gemeinmediakon zu besetzen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - durch Austritt
  - durch Ausschluss aus dem Verein oder
  - durch Tod.

Der Austritt bedarf der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann auch mit sofortiger Wirkung erklärt werden.

Der Ausschluss aus dem Verein bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins. Der Vorstand teilt den Ausschluss schriftlich mit.

- (4) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

## **§ 5 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung

## **§ 6 Der Vorstand**

- (1) Zum Vorstand gehören 3 Personen:
  - a) der 1. Vorsitzende
  - b) der 2. Vorsitzende (Kassenführer)
  - c) Schriftführer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Vereins aus ihrer Mitte für die Dauer von jeweils vier Jahren gewählt. Mindestens ein Vorstandsmitglied soll dem Kirchengemeinderat der Gemeinde angehören. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl von Nachfolgern im Amt.

Die Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins ihres Amtes enthoben werden.

- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Für etwaige namens des Vereins eingegangene Verbindlichkeiten haftet allein das Vermögen des Vereins. Der Vorstand haftet nur für eigenes grob fahrlässiges Verhalten persönlich.

## **§ 7 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (2) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Sinne von §26BGB gemeinsam; darunter entweder der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.
- (3) Die laufenden Geschäfte des Vereins führt der Vorsitzende. Er leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
- (4) Bei der Einstellung von Personal sowie bei Rechtsgeschäften in einem Gegenwert von über 3.000.- Euro bedarf es eines Beschlusses mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit seitens der Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten geistlicher Art und sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (2) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins.

## **§ 9 Sitzungen und Beschlüsse**

- (1) Der Vorstand und die Mitgliederversammlung treten nach Bedarf zu Sitzungen zusammen. Der Vorstand lädt die Mitglieder des Vereins mindestens einmal jährlich schriftlich und mit einer Frist von zwei Wochen zu einer Versammlung ein.
- (2) Auf schriftliches Begehren eines Drittels der Vereinsmitglieder muss der Vorstand binnen sechs Wochen eine Mitgliederversammlung durchführen.
- (3) Soweit nicht anders geregelt, fassen Vorstand und Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des jeweiligen Organes. Die Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
- (4) Ein Mitglied des Vorstandes oder des Vereins kann im Falle der Abwesenheit dem Vorstand des Vereins sein Votum bis zu Sitzungsbeginn schriftlich mitteilen. Dieses schriftlich eingereichte Votum zählt bei Abstimmungen, Wahlen und anderen Entscheidungen als volle Stimme und der Votierende als anwesend.
- (5) Die Beurkundung der Beschlüsse der jeweiligen Organe erfolgt in einem Protokoll, das von zwei Teilnehmern zu unterzeichnen ist. Die Protokolle werden den Vereinsmitgliedern unverzüglich zugesandt.
- (6) Über wichtige Vorhaben informiert der Vereinsvorstand den Kirchengemeinderatsvorsitzenden mündlich und gegebenenfalls die Gemeinde im Gemeindebrief oder durch Rundbriefe. Über vertrauliche Angelegenheiten ist Verschwiegenheit zu wahren.

## **§ 10 Einnahmen**

Der Verein nimmt Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern entgegen.

## **§ 11 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sein Vermögen, alle Erträge, Zuwendungen und sonstige Einnahmen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Anstellungsverträge mit Mitgliedern dürfen vom Verein abgeschlossen werden, wenn die Vergütung insbesondere nicht „in der Eigenschaft als Mitglied“ erfolgt.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Soweit Mitglieder ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen notwendigen Auslagen.

## **§ 12 Verwendung des Vermögens bei Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Kirchengemeinde Schriesheim – Altenbach die verbleibenden Vermögenswerte mit der Auflage, diese unmittelbar und ausschließlich für Gemeindezwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

## **§ 13 Schlussbestimmung**

- (1) Beabsichtigte Satzungsänderungen werden vor ihrer Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung dem Kirchengemeinderat zur Kenntnis gegeben.
- (2) Die Vereinsgründer geben ihre Zustimmung, dass im Zuge der Vereinsgründung vom Vorstand Änderungen an der Satzung ohne Mitgliederversammlung vorgenommen werden können, wenn dies das Amtsgericht oder das Finanzamt fordern.